Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 379

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster, den 22. September 1966

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Obersekretär

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 439

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich bisher geltenden Fluchtlinien eines Bebauungsplanes aufgehoben, soweit sie den Festsetzungen dieses Planes widersprechen.

Fl. 71

Fl. 72

Fl. 110

Fl. 106

Bebauungsplan Nr. 449
Offenlegung 03.12.2001-03.01.2002

Aufgehoben durch Beb.Pl.Nr.186

Koburger Weg

Anschlußgleis

York-Ring

Gasselstiege

Grevener Straße (B 219)

Friesenring

Kinderhauser Straße

Arndtstraße

Anschluß Blatt 1

Anschluß Blatt 3

Diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 379 vom 23.09.66 wird hiermit ausgefertigt. Es wird bescheinigt, daß der Inhalt mit dem Ratsbeschluß vom 19.10.72 übereinstimmt.

Münster, den 24. NOV. 1972

Oberstadtdirektor
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 20. Nov. 1972 bis 19. Dez. 1972 aufgelegen.

Münster, den 24. NOV. 1972

Der Oberstadtdirektor
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 29.04.94 in Kraft getreten.

Münster, den 03.05.1994

Der Oberstadtdirektor
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 20. Nov. 1975 bis 20. Dez. 1975 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster (Westf.), den 29. Dez. 1975

Stadtvermessungsdirektor
Bürgermeister
Ratsherr

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 654) mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 31. Mai 1972 als Satzung beschlossen worden.

Münster (Westf.), den 27. Juni 1972

Oberbürgermeister
Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 9. 7. 1976 (AZ.: 30.41.5.2) genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 9. 7. 1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Leitender Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich bekanntgemacht der Stadt Münster Nr. 17 vom 3. Sept. 1976 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf.), den 15. 11. 1977

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadtvermessungsdirektor

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

- bereits festgesetzt
- neu festgesetzt
- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- 57,64 Höhe ü. N.N.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- GmSt Gemeinschaftsstellplatz
- GmG Gemeinschaftsgarage
- G - Garage
- Spo - Sportplatz
- Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ - Geschoßflächenzahl
- BMZ - Baumassenzahl

- Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
- Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Dachgeschoßausbau nicht zulässig
- Dachgeschoßausbau zulässig

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 71, 72, 106, 110
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 76 (I)

4 Blätter Blatt 2

Grevener Straße (südlicher Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 12. November 1964

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 13. November 1964

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

(Brinkmann)
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 7. April 1965

Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.

Münster, den 3. Juni 1965

Der Oberstadtdirektor
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan hat gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß der Stadt vom 20. September 1965 als Satzung beschlossen worden.
Und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952

Münster, den 30. Nov. 1965

Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 28. Nov. 1966.

Der Regierungspräsident
- 34.3.2.5201 -
Empfehlungsanfrage:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 31 vom 29. Dezember 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 13. Januar 1967

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

(Gerda Bachem)
Stadtvermessungsoberinspektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt